

Satzung

Ressort Klassifizierung

Fachbereich Tischtennis
Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.
Mitglied des Deutschen Behinderten-Sportverbandes

1. Allgemeines

1. Für das Ressort Klassifizierung im DRS Fachbereich Tischtennis sind die Satzung des Fachbereichs, die Rechtsordnung und die Sportordnung des DRS verbindlich. Sowie die Klassifizierungsordnung des DBS
2. Die im Ressort zusammenwirkenden Personen und Kommissionen sind gehalten, ihre Arbeit wirtschaftlich, konstruktiv und kooperativ zu gestalten.

2. Aufgaben

1. Das Ressort hat die Aufgabe, die Sportart Tischtennis zum Wohle von Behinderten Menschen zu fördern und die Durchführung des Sportbetriebes sicherzustellen
2. Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden im Ressort Klassifizierung gehört es, als Koordinator und Sprecher des Klassifizierungsteams zu handeln.
Alle Proteste gegen Einstufungen entgegenzunehmen. Klassifizierer zur Bildung einer Einspruchskommission zu berufen.
Die Verantwortung für die Ergebnisse von Protesten gegen Einstufungen zu übernehmen;
Falls erforderlich, Mitglied der Einspruchskommission zu sein und der Einspruchskommission auf Anforderung Bericht zu erstatten.
3. Zu den Aufgaben des Klassifizierungsteams gehört es, mehrmals im Jahr an Klassifizierungen teilzunehmen, oder in Weiterbildungen die fachliche Eignung sicherzustellen.
Wenn erforderlich, in der Einspruchskommission mitzuarbeiten oder ihr zu Berichten.
Während der gesamten Dauer der Klassifizierung in den nötigen Funktionen und Verantwortungsbereichen, die für die Durchführung einer Klassifizierung erforderlich ist, teilzunehmen. Zu beobachten und zu unterstützen und bei der Weiterbildung von Auszubildenden Klassifizierern nach Maßgabe des /der Vorsitzenden für Klassifizierung zu helfen.

Satzung

Ressort Klassifizierung

Fachbereich Tischtennis
Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.
Mitglied des Deutschen Behinderten-Sportverbandes

3. Ressortversammlung

1. Das Ressort Klassifizierung setzt sich zusammen aus (mit je einer Stimme vertreten) den Mitgliedern des Ressorts Klassifizierung
2. Die Aufgaben des Ressorts Klassifizierung sind insbesondere:
Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren.
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Haushaltsplan und des Kassenberichtes.
3. Entlastung des Ressortvorstandes für die abgelaufene Wahlperiode.
Beschlussfassung über Regeländerungen, Klassifizierung und sonstige für die Sportart relevante Angelegenheiten

4. Durchführung der Ressortversammlung

1. Der Vorstand beruft das Ressort Klassifizierung zur Versammlung mindestens ein Mal im Jahr ein.
2. Der Vorstand beruft die Versammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich per Mail unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. Die Frist zur Einberufung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder, sowie der Fachbereich Tischtennis
4. Jede stimmberechtigte Person hat in der Versammlung (auch bei mehrfach besetzten Positionen) nur eine Stimme, wobei Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
5. Die Versammlung ist aus organisatorischen sowie Kostenersparnisgründen möglichst in Zusammenhang mit einer Deutschen Meisterschaft oder anderen Turnieren abzuhalten.

Satzung

Ressort Klassifizierung

Fachbereich Tischtennis
Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.
Mitglied des Deutschen Behinderten-Sportverbandes

5. Ressortvorstand

1. Der Ressortvorstand Klassifizierung setzt sich zusammen aus den zu wählenden Mitgliedern:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
2. Scheidet ein zu wählendes Mitglied während der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in berufen. Die nächste Ressortversammlung entscheidet endgültig über die Neubesetzung.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Ressortsatzung der Ressortversammlung oder einer Kommission zugewiesen sind. Er leitet und koordiniert die Ressortarbeit.
4. Einberufung der ordentlichen Ressortversammlung und die Erstellung eines jährlichen Geschäfts und Finanzberichtes
5. Sitzungen des Ressortvorstandes werden vom/von der Ressortvorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Der Sitzungsort ist aus Kostenersparnisgründen möglichst so zu wählen, dass er mit Lehrgangs- oder Veranstaltungsmaßnahmen im Zusammenhang steht.

6. Kommissionen

1. Der Ressortvorstand kann Kommissionen berufen, z.B. für Klassifizierungsregeln Nachwuchsförderung und Weiterbildung
2. Der/Die Vorsitzende einer Kommission kann zu den Sitzungen des Abteilungsvorstandes beratend hinzugezogen werden, soweit er/sie nicht ohnehin stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ist.

7. Protest

1. Vorbehaltlich spezieller Regelungen des Fachbereichs gilt folgendes:
ein Protest ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich beim Vorsitzenden Klassifizierung zusammen mit einer Gebühr von 50,00 € einzulegen. Der Protest muss spätestens nach einer Woche nach Bekanntwerden eines Protestgrundes vorliegen.
2. Wird der Grund erst nach dem Wettkampf bekannt, so ist der Protest unter Beifügung der Gebühr mit ausführlicher schriftlicher Begründung an den Vorsitz Klassifizierung zu richten. Die Gebühr verbleibt dem

Satzung

Ressort Klassifizierung

Fachbereich Tischtennis
Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.
Mitglied des Deutschen Behinderten-Sportverbandes

Ressort Klassifizierung, falls dem Protest nicht entsprochen wird.
Bei Stattgabe des Protestes wird die Gebühr zurückgezahlt.

3. Der Protest wird von der Einspruchskommission in mündlicher Verhandlung entschieden, soweit nicht weitere Maßnahmen erforderlich sind. Die Entscheidung soll mit Begründung in einem Protokoll festgehalten, von der Einspruchskommission unterschrieben und dem Protesteinleger ausgehändigt, werden.
4. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen, seit ihrer Bekanntgabe beim Rechtsausschuss, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss schriftlich mit einer Begründung unter gleichzeitiger Einzahlung einer Gebühr von **100,00 €** eingelegt werden.
5. Das Nähere regeln die Rechtsordnung und Schiedsgerichts-Ordnung des DRS. Das Rechtsmittel des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung. Der/Die Vorsitzende des Rechtsausschusses kann auf schriftlichen Antrag, in begründeten Fällen, eine hiervon abweichende Regelung treffen.

8. Gebührenordnung

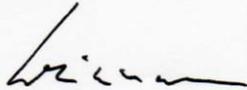
- | | |
|--|---------|
| 1. Klassifizierung bei Neuaufnahme im Fachbereich Tischtennis gebühr (einmalig) wird vom Fachbereich Tischtennis eingezogen und an das Ressort Klassifizierung weitergeleitet | 10,00€ |
| 2. Nachklassifizieren durch Antrag des Sportlers/der Sportlerin (Verschlechterung oder Verbesserung der funktionellen Mobilität) | 50,00€ |
| 3. Nachklassifizieren durch Verschulden des Sportlers/der Sportlerin (Klassifizierungstermin nicht abgesagt Nicht eingetragene Hilfsmittel) Oder ähnliches die eine Neuklassifizierung erfordert | 100,00€ |
| 4. Protestgebühr | 50,00 € |

8. Inkrafttreten

1. Die vorstehende Ressortsatzung wurde am 15.05.2014 von der Ressortversammlung beschlossen.




Sie tritt mit Zustimmung des Fachbereichs Tischtennis durch den Vorstand
am 12.07.2014 in Kraft

 i. A. d. Interimsvorstandes